

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der 8.2 Certification GmbH

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der 8.2 Certification GmbH, nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt, und einem Kunden, nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt, werden in den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“ genannt, geregelt. Diese AGB gelten nur, wenn die Auftraggeberin Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Hat die Auftraggeberin diese AGB anerkannt, gelten sie auch für alle künftigen Verträge mit der Auftragnehmerin, ohne dass es jeweils eines gesonderten Hinweises bedarf.
- 1.3. Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin werden hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn die Auftragnehmerin sie in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat; Textform ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin Leistungen erbringt.
- 1.4. Für akkreditierte Zertifizierungsleistungen (insb. nach ISO 17065) gilt ergänzend zu den AGB die Zertifizierungsordnung der Auftragnehmerin.
- 1.5. Wenn in diesen AGB von „Schriftform“ oder „schriftlich“ gesprochen wird, ist damit die Schriftform nach § 126 BGB gemeint und wenn von „Textform“ gesprochen wird, ist damit die Textform nach § 126b BGB gemeint.

#### 2. Vertrag und Leistungsumfang

- 2.1. Die Auftraggeberin stellt bei der Auftragnehmerin in Textform eine Anfrage. Diese wird durch die Auftragnehmerin geprüft. Wenn diese Prüfung positiv ausfällt, macht die Auftragnehmerin der Auftraggeberin ein Angebot in Textform auf Abschluss eines Vertrages zur Durchführung einer Leistung. Der Vertrag kommt durch Annahme dieses Angebots durch die Auftraggeberin in Textform zu Stande.
- 2.2. Die Auftragnehmerin darf die von der Auftraggeberin genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Inhalte von Dokumenten als richtig zu Grunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zu den vertraglich geschuldeten Leistungen der Auftragnehmerin, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 2.3. Auftragsänderungen, Vertragsergänzungen bzw. sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn diese mindestens in Textform durch die Auftragnehmerin bestätigt werden.
- 2.4. Kündigungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Minderung oder Schadensersatz durch die Auftraggeberin sind nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform erfolgen.

#### 3. Fristen, höhere Gewalt, Aussetzung

- 3.1. Fristen zur Durchführung eines Auftrages sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Vertragsparteien haben verbindliche Fristen ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart. Im Einvernehmen der Parteien kann im Zeitpunkt der Beauftragung ein späterer Zeitpunkt für den Projektstart festgelegt werden; Fristen laufen entsprechend erst ab vereinbarten Projektstart.
- 3.2. Die Parteien können Vorauszahlungen vertraglich vereinbaren und Fristen sowie die Bearbeitung an diese Vorauszahlung koppeln.
- 3.3. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin rechtzeitig über eine etwaig eintretende Überschreitung von vereinbarten Fristen in Kenntnis setzen. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin in diesem Fall eine angemessene Nachfrist einräumen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Nachfrist von zwei (2) Wochen als angemessen.
- 3.4. Wird eine Partei an der Ausführung des Vertrages durch Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldet Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als vierzehn (14) Kalendertagen, gehindert, hat die betroffene Partei die andere Partei darüber innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab Kenntnis über das Ereignis höherer Gewalt schriftlich zu informieren. In diesem Fall wird die betroffene Partei für den Zeitraum der Behinderung von der Leistungspflicht frei. Dauert das Leistungshindernis aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt mehr als dreißig (30) Kalendertage an, sind

beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass der anderen Partei hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

- 3.5. Der höheren Gewalt stehen gleich Epidemien, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der betroffenen Partei herbeigeführt worden ist.
- 3.6. Ein Auftrag kann auf Antrag der Auftraggeberin (schriftlich oder in Textform) durch die Auftragnehmerin zeitlich befristet auf max. ein (1) Jahr ausgesetzt werden. Dies ist abweichend von Satz 1 nicht möglich, wenn durch die Aussetzung in einem Zertifizierungsverfahren die gesetzliche Frist zur Konformitätserklärung überschritten werden würde.
- 3.7. Die Aussetzung wird der Auftraggeberin in Textform unter Angabe der Gründe und mit Nennung des Datums der voraussichtlichen Wiederaufnahme mitgeteilt

#### 4. Pflichten der Auftraggeberin

- 4.1. Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen und inhaltlich korrekten Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und fristgemäß ausschließlich elektronisch zugehen, bzw. am Ort der Auftragsfüllung vorhanden sind.
- 4.2. Die Auftragnehmerin ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- 4.3. Bei bestimmten Leistungen können weitere Mitwirkungspflichten der Auftragnehmerin und sonstiger Projektbeteiligter erforderlich sein. Diese haben den Zweck, die technisch notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und werden der Auftraggeberin in Ergänzung zu den Mandatierungsbedingungen im Projektverlauf bekannt gegeben.

#### 5. Gewährleistung

- 5.1. Die Mängelbeseitigung erfolgt zunächst im Wege der kostenfreien Nachbesserung durch die Auftragnehmerin. Ihr ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu geben.
- 5.2. Wenn die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder nach zwei Nachbesserungsversuchen weiterhin Mängel vorhanden sind, kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl Rückabwicklung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt eine Nachfrist von zwei Wochen pro Nachbesserungsversuch im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 als angemessen.
- 5.3. Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445b BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder das Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Auftragnehmerin, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines festen Liefertermins sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### 6. Haftung

- 6.1. Die vertragliche und/oder gesetzliche Haftung der Auftragnehmerin ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2. Der Haftungsausschluss der Auftragnehmerin gemäß 6.1 gilt nicht:
  - für Schäden, die die Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - sofern und soweit die Auftragnehmerin nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
  - sofern und soweit die Auftragnehmerin eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
  - bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines festen Leistungstermins;
  - in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 6.3. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin haftet diese – sofern sie nicht bereits gemäß Ziffer 6.2 für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der

Revision: 02 28.10.2025	AGB_R02.pdf	Erstellt: FS, FW Freigegeben: VL
----------------------------	-------------	-------------------------------------

Auftraggeberin ist dann auf den vertragstypischen, für die Auftragnehmerin bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 6.4. Alle etwaigen, auf leichter und einfacher Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6.3 verjähren entsprechender Regelung in Ziffer 5.3 dieser AGB. Hier von abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelgewährleistungsansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Auftragnehmerin für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

### 7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Vergütung der Auftragnehmerin und die Zahlungsbedingungen (Vorauszahlungen und Schlusszahlungen, Zahlungsfristen sowie Fristen für die Stornierung) ergeben sich aus dem Angebot der Auftragnehmerin, welches die Auftraggeberin gemäß Ziffer 2.1 angenommen hat.
- 7.2. Ist die Auftraggeberin mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden nachweisbaren Verzugsschadens durch die Auftragnehmerin bleibt hiervon unberührt. Die Pauschale aus Satz 1 ist auf einen von der Auftraggeberin geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in den Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 7.3. Ist die Auftraggeberin mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages und alle anderen im Auftrag der Auftraggeberin durchgeführten Leistungen auszusetzen, auch wenn diese aufgrund eines anderen Vertrags geschuldet werden. Dies gilt nicht, wenn die Auftraggeberin mit einem geringfügigen Betrag von weniger als 5 % des Rechnungsbetrags in Verzug ist.
- 7.4. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht der Auftraggeberin nur mit solchen Gegenansprüchen zu, die rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind. Dies gilt nicht für Mängelgewährleistungsrechte der Auftragnehmerin.

### 8. Kündigung

- 8.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 8.2. Ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin zur Kündigung berechtigt liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin nachhaltig unterheblich die Erfüllung von Vertragspflichten oder Pflichten aus der Berufsordnung unterlässt oder anderweitig verletzt und die Auftraggeberin sie schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und die Auftragnehmerin nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.
- 8.3. Ein wichtiger Grund, der die Auftragnehmerin zur Kündigung berechtigt liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeberin nachhaltig unterheblich die Erfüllung von Vertragspflichten unterlässt oder anderweitig verletzt und die Auftragnehmerin sie schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und die Auftraggeberin nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat; die Auftraggeberin derart auf die Auftragnehmerin einwirkt, dass dies zu einer Verfälschung ihrer Leistungen führen kann; sowie die drohende Zahlungsunfähigkeit der Auftraggeberin.

### 9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Parteien sind verpflichtet, während der Dauer des Vertrages alle Vertraulichen Informationen der anderen Partei oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundener Unternehmen, die ihr im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und nur zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu nutzen.
- 9.2. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, kommerziellen, geschäftlichen und anderen Informationen, einschließlich Know-how, Formeln, Mustern, Daten, Gutachten und sonstige Arbeitsergebnisse der offlegenden Partei, unabhängig von der Art der Übermittlung, insbesondere sowohl schriftlich als auch elektronisch oder mündlich, die der empfangenen Partei von der offlegenden Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG mitgeteilt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden („Vertrauliche Informationen“).
- 9.3. Die empfangene Partei darf Vertrauliche Informationen an eigene

Mitarbeiter und Subunternehmer weitergeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist. Die empfangene Partei hat die eigenen Mitarbeiter in einer arbeitsrechtlich zulässigen Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die empfangene Partei hat den Subunternehmer entsprechend der Geheimhaltungsvereinbarung in dieser Ziffer 9 zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung muss ein echter Vertrag zugunsten Dritter sein, so dass die offenlegende Partei bei einer Verletzung des Subunternehmers aus der Geheimhaltungsvereinbarung vertragliche Unterlassens- und Schadensersatzansprüche gegen diesen hat.

- 9.4. Eine Pflicht zur Geheimhaltung nach Ziffer 9.1 besteht nicht,
  - wenn die offenlegende Partei der Weitergabe der Information im Vorhinein schriftlich zustimmt;
  - für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen oder allgemeinen Stand der Technik gehören;
  - für Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Tun der empfangenen Partei;
  - für Informationen, die der empfangenen Partei von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritte eine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der offenbarten Informationen verletzen;
  - für Informationen, die von der empfangenen Partei selbständig und unabhängig von den Vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden;
  - für Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung der Öffentlichkeit durch die offenlegende Partei schriftlich bekannt gegeben werden, ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Öffentlichkeit;
  - für Informationen, für die die Auftragnehmerin durch oder unmittelbar aufgrund eines Gesetzes zur Offenbarung berechtigt ist (z.B. GwG, HinSchG);
  - für Informationen, die die empfangene Partei Behörden oder Gerichten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung offenlegen oder melden muss; und
  - für Informationen, die der empfangenen Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung individuell bekannt waren.

Die empfangene Partei wird die offenlegende Partei über eine vorherige individuelle Kenntnis unverzüglich schriftlich informieren.

- 9.5. Nach Beendigung des Vertrages gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nach der vorstehenden Ziffer 9.1 drei (3) Jahre fort.

- 9.6. Informationen über die Auftraggeberin aus anderen Quellen als von dieser selbst (z.B. Beschwerdeführer, Behörden) werden ebenfalls nach den Regeln dieser Ziffer 9 vertraulich behandelt.

- 9.7. Insofern Informationen und Unterlagen des Kunden an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herausgegeben werden müssen oder die Auftragnehmerin dazu aufgrund einer vertraglichen Regelung berechtigt ist, wird die Auftragnehmerin den Kunden darüber informieren, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

10. Verwendung von personenbezogenen und geschäftlichen Daten

- 10.1. Auf einen Vertrag finden die aktuell gültigen Datenschutzinformationen der Auftragnehmerin, abrufbar unter <https://8p2-certification.com/zertifizierungsstelle/datenschutz/>, Anwendung.
- 10.2. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, für personenbezogene oder geschäftliche Daten, die er in irgendeiner Weise von der Auftragnehmerin erhält, die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

11. Abwerbungsklausel, Vertragsstrafe

- 11.1. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, es während der Laufzeit des Vertrages zu unterlassen, Angestellte der Auftragnehmerin und sonstige mit der Auftragnehmerin vertraglich verbundene Personen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung mit der Leistungserbringung bzw. Herstellung eines Werkes befasst sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbungsaktivitäten zu unterstützen.

- 11.2. Die Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 11.1 gilt nach Beendigung des Vertrags für ein (1) Jahr fort.

- 11.3. Als Abwerbung wird jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten der Auftragnehmerin oder sonstige mit der Auftragnehmerin vertraglich verbundene Personen betrachtet, welches die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder das Eingehen eines Dienstvertrages mit der Auftraggeberin oder mit einem Dritten zum Ziel hat.

- 11.4. Für jeden Fall einer schuldhaften Zu widerhandlung gegen die Pflichten der Auftragsgeberin aus Ziffer 12.1 und 12.2 kann die Auftragnehmerin

von der Auftraggeberin die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe die Auftragnehmerin nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird (§ 315 Abs. 3 BGB). Der Auftraggeberin bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Auftragnehmerin kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die Auftragnehmerin bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin anzurechnen.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der rechtsunwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahe kommende Klausel zu vereinbaren. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.